

Haus – und Platzordnung

für die Veranstaltung Mödlinger Schulball, veranstaltet durch Markus Watschinger (nachfolgend Veranstalter genannt), im Austria Trend Eventhotel Pyramide Vösendorf.

1. Die Hausordnung wird an allen Eingängen gut sichtbar angeschlagen.
2. Die Bezeichnung „Karteninhaber“/ „Besucher“/ „Gast“ bezieht sich immer auf Personen beider Geschlechter.
3. Diese Hausordnung gilt von 20.01.2018, 06.00 Uhr bis zum Verlassen des letzten Besuchers bzw. bis 21.01.2018, 12.00 Uhr für das gesamte im Zusammenhang mit dem Mödlinger Schulball benutzte Gelände. Zum Veranstaltungsgelände gehören sämtliche Bereiche, die während des Mödlinger Schulballs mit Tickets und / oder einer Akkreditierung zugänglich sind, einschließlich aller Ein- und Ausgänge, sowie sämtliche weitere offiziellen Bereiche, Liegenschaften und Einrichtungen des Austria Trend Eventhotel Pyramide Vösendorf (nachfolgend „Veranstaltungsgelände“).
4. Durch den Erwerb einer Eintrittskarte unterwirft sich der Karteninhaber der Hausordnung/dem Hausrecht des Veranstalters.
5. Der Eintritt ist ausnahmslos ab dem vollendeten 16. Lebensjahr gestattet. Über Aufforderung ist ein gültiger Lichtbildausweis vorzuzeigen. Unter 16-Jährigen ist der Eintritt auch nicht mit Begleitpersonen gestattet. Auf den Vorverkaufskarten wird auf die Altersbeschränkung von 16 Jahren hingewiesen, eine Kostenrückerstattung bei Nichteinlass ist daher nicht möglich.
7. Das Mitbringen von Getränken und Speisen sowie deren Verzehr ist nicht gestattet. Getränke, die beim Sicherheitscheck aufgefunden werden, sind zu entsorgen.
8. Jede Person, die das Veranstaltungsgelände betreten möchte, erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass sie sich einer eventuellen Kontrolle (insbesondere Durchsuchung der Bekleidungsstücke und mitgeführten Behältnisse) durch das Personal des Veranstalters oder des Sicherheitspersonals unterzieht; dabei ist den Anweisungen des Sicherheitspersonals und des Personals des Veranstalters uneingeschränkt Folge zu leisten, andernfalls wird der Zutritt verweigert.
9. Der eingesetzte Sicherheitsdienst und das Personal des Veranstalters ist berechtigt, Personen darauf hin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol-, Suchtmittel- bzw. Drogenkonsum oder wegen Mitführung von Waffen oder gefährlichen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Den Anweisungen des Personals und des Sicherheitspersonals ist Folge zu leisten. Das Sicherheitspersonal und das Personal des Veranstalters sind berechtigt, Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, den Zutritt zum Gelände zu verweigern. Dies gilt auch für Personen, die ihre Zustimmung zur Durchsuchung ihrer Bekleidungsstücke und mitgeführten Behältnisse verweigern. Das Sicherheitspersonal und das Personal des Veranstalters ist weiters berechtigt, diejenigen Gegenstände, die nicht im Einklang mit der gegenständlichen Haus- und Platzordnung stehen, abzunehmen und ersatzlos einzuziehen. Verbotene Gegenstände, also jene Gegenstände, die nicht der Hausordnung entsprechen, sind ausnahmslos beim Eingang dem Personal des Veranstalters oder dem Sicherheitspersonal zu übergeben.
10. Stark alkoholisierten und randalierenden Personen wird der Einlass verweigert. Der Veranstalter behält sich vor, stark alkoholisierte Personen des Veranstaltungsgeländes zu verweisen.
11. Im Falle eines Verweises oder der Verweigerung des Zutrittes stehen dem Besucher/Gast keinerlei Forderungen oder Ersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter oder sonstige dem Veranstalter nahestehenden Personen zu.
12. Eine Rückerstattung von Eintrittsgeldern erfolgt ausschließlich bei der völligen Absage der Veranstaltung; in allen anderen Fällen erfolgt keine Rückerstattung des Eintrittsgeldes. Im Falle einer Absage der Veranstaltung, Verschiebung, von Programmänderungen etc. werden keine Spesen (z.B. Anfahrt, Hotel) ersetzt.
13. Abfälle sind ausschließlich in die hierfür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen.
14. Alle Not-, Flucht- und Rettungswege sind frei zu halten.
15. Das Mitführen von Waffen oder Gegenständen, die die Sicherheit der Gäste oder des Personals gefährden, sind verboten. Handlungen, die den reibungslosen, friedlichen Ablauf der Veranstaltung stören (insbesondere Belästigung bzw. tätliche Angriffe auf Gäste oder Personal) werden zur Anzeige gebracht und mit Hausverbot geahndet.
16. Alle Personen, die das Gelände betreten, haben sich so zu verhalten, dass andere Personen weder geschädigt, gefährdet noch belästigt werden. Weiters haben sie sich so zu verhalten, dass es zu keiner Beschädigung von Aufbauten, Zäunen, Einrichtungen oder sonstigen Gegenständen kommt.
17. Die Mitnahme von Tieren ist untersagt.
18. Mutwillige Zerstörungen von Gegenständen im Innen- und Außenbereich werden zur Anzeige gebracht.
19. Das Anbringen von Plakaten oder ähnlichen Werbematerialien im Veranstaltungsbereich ist nur mit vorheriger Zustimmung des Veranstalters erlaubt. Nicht rechtmäßig freigegebene Plakate oder sonstige Gegenstände werden seitens des Veranstalters umgehend entfernt.
20. Das Umgehen von Absperrungen im Veranstaltungsgelände und außerhalb des Veranstaltungsgeländes ist untersagt.
21. Das Betreten von abgesperrten Bereichen (z.B. Bühne, Kassenbereich, Küche, Barbereich, etc.) ist strikt untersagt. Schadensfälle, die durch Nichtbeachtung der Hausordnung und der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch Unfallverhütungsvorschriften, entstehen, sind keinesfalls vom Veranstalter zu vertreten und es haftet in diesem Fall der Besucher/Gast persönlich.
22. Das Betreten des Veranstaltungsgeländes erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet der Veranstalter nicht. Dies gilt auch für Diebstähle. Der Veranstalter übernimmt keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Haftungen für Unfälle und/oder sonstige Schäden jeglicher Art, die Besucher der Veranstaltung betreffen. Bei Konzerten kann aufgrund der Lautstärke die Gefahr der Schädigung des Gehörs bestehen. Der Veranstalter nimmt für allfällig auftretende Schäden keine Haftung.
23. Es wird während der gesamten Veranstaltung vom Veranstalter Foto-, Ton- und Filmmaterial angefertigt. Dem Besucher wird hiermit bekannt gegeben, dass der Veranstalter während der gesamten Dauer dieser Veranstaltung Foto-, Ton- und Filmmaterial anfertigt bzw. von Dritten anfertigen lässt. Die Besucher willigen beim Betreten des Geländes in die uneingeschränkte Herstellung, Vervielfältigung und Veröffentlichung des im Rahmen dieser Veranstaltung entstehenden Bild- und Tonmaterials in jeder Art Medium durch den Veranstalter oder durch Dritte, sowie die gewerbemäßige Nutzung, ein. Das Urheberrecht liegt beim Veranstalter.
24. Jede Person, die das Veranstaltungsgelände betritt, anerkennt, dass sie nicht zu Ton- und / oder Bildaufzeichnungen und oder Videoaufzeichnungen gestattet ist, sofern sie diese ausschließlich für private Zwecke, nicht aber für gewerbemäßige oder kommerzielle Zwecke verwendet oder andere Personen bei der Durchführung solcher Aktivitäten zu unterstützen.
25. Bei Vervielfältigung von Ton- und / oder Bildaufzeichnungen und/oder Videoaufzeichnung der Veranstaltung, zum selben oder zu einem späteren Zeitpunkt, für gewerbemäßige und/oder kommerzielle Zwecke, sind alle Veröffentlichungen und Aufnahmen, die nicht vom Veranstalter genehmigt sind, zu vernichten. Dies gilt auf uneingeschränkte Dauer auch außerhalb dieser Haus – und Platzordnung.
27. Jedes Zuwiderhandeln gegen diese Haus- und Platzordnung kann mit einem Verweis vom Gelände geahndet werden. Allfälliges (verwaltungs-) strafrechtlich relevantes Verhalten wird ausnahmslos bei den zuständigen Stellen zur Anzeige gebracht. Zu diesem Zweck ist der Sicherheitsdienst/das Sicherheitspersonal berechtigt, die persönlichen Daten zuwiderhandelnder Personen aufzunehmen.
28. Allfälligen Anordnungen des Sicherheitspersonals, des Personals des Veranstalters, der Exekutive, der Feuerwehr, des Roten Kreuzes und den Mitarbeitern der Location, hat der Besucher umgehend Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgung kann die betreffende Person vom Gelände verwiesen werden.